

Skiclub Hemhofen e.V.



Skiclub
Hemhofen

Vereinssatzung

Fassung nach Neufassungsbeschluss
Jahreshauptversammlung 12.10.2017

Satzung

Änderung nach Beschluss der JHV vom 12.10.2017

Satzung des Skiclub Hemhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein trägt die Bezeichnung "Skiclub Hemhofen e.V." Er wurde am 07.05.1986 neu gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Der Verein ist unter der Nummer VR 782 im Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen insbesondere in der Sportart Ski.

Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Förderung der Jugend sowie im Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl.

Diese Ziele werden ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage, d.h. im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Abhaltung von geordneten Sportstunden (Skigymnastik)
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Skifahrten mit und ohne Skikurse)
- Einsatz von fachlich ausgebildeten Übungsleitern
- Beteiligung an Verbandsveranstaltungen (Tagungen, Fortbildung, Ausbildung)
- Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den Vereinszielen vereinbar ist.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln und Rücklagen bilden. Der Verein wird zwar ehrenamtlich geführt, ist aber berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben nebenamtlich bezahlte Kräfte zu beschäftigen.

Der Verein bekennt sich zur strikten politischen, rassischen und religiösen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzung unterworfen. Der Verein verpflichtet sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Kinder (bis inkl. 13. Jahre)
3. Jugendliche (14-17 Jahre)
4. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jeder Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
3. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung. Diese kann jederzeit eingesehen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives, mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben und an allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vorstandschaft bestimmt, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich gestattet wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen sowie die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung des Sportes im Rahmen des Vereins ereignen, nach Maßgabe und Umfang der vom Verein abgeschlossenen Sportversicherung, versichert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- Ausschluss oder
- Tod

Der Austritt aus dem Verein ist dem verantwortlichen für Mitgliederverwaltung oder dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden schriftlich bis zum 30.03. des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft enden soll, mitzuteilen. Erfolgt die Kündigung nicht nachweislich rechtzeitig,

endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

Bei grober Verletzung der Satzung sowie der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, bei unwürdigem Verhalten und Schädigung des Ansehens des Vereins durch ein Mitglied kann die Vorstandschaft den sofortigen Ausschluss beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit ausreichender Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Sachen und Unterlagen an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zurückzugeben.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Betrag zu entrichten, der am Jahresbeginn eingezogen wird. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

§ 9a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (in diesem Fall in der 1. Geschäftsjahreshälfte) durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen ("Jahreshauptversammlung"). Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemhofen" unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch einzuberufen, wenn Entscheidungen von besonderer Tragweite erforderlich sind, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Über nicht in der Tagesordnung enthaltene, den Verein betreffende wesentliche Punkte (Satzungsänderungen, finanzielle Verpflichtungen u.a.) kann von der Versammlung kein Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Der Vorstand kann beschließen, dass Presse, Rundfunk, Fernsehen zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters
- Jahresbericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung und Neuwahlen der Vorstandschaft (falls satzungsgemäß fällig)
- Anträge.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder bei Abwesenheit von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 14 Tage, Anträge auf Satzungsänderung 3 Monate vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung bedürfen:

- Feststellung und Änderung der Satzung
- Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge aus den Reihen der Mitglieder Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Vorstandschaftsmitglieder werden in geheimer Wahl einzeln bestimmt. Sollte für ein Amt nur 1 Kandidat auftreten, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, es sei denn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder bestehen auf geheimer Wahl.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Ebenfalls für 3 Jahre werden 2 Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, gewählt. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und streng vertraulich.

Die Vorstandschaft bleibt nach einer Wahlperiode im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 9b Vorstandschaft

Der Vereinsvorstand besteht aus dem "Geschäftsführenden Vorstand" sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassier

Der geschäftsführende Vorstand ist "Vorstand" im Sinne des § 26 BGB. Je 2 seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich als auch außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Ihm obliegt die Vereinsführung, d.h. die Vertretung nach innen und außen, die Steuerung aller Vereinsaktivitäten, die Abwicklung eines geordneten Schriftverkehrs und die Führung aller notwendigen Dokumentationen, eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung mit genauer Buchführung der Ein- und Ausgaben und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Darüber hinaus ist er für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zusätzlich zu wählen:

- der Schriftführer
- 2. Kassier (optional)
- mindestens 3 Beisitzer

Diese bilden zusammen mit dem Leiter der DSV-Skischule und dem geschäftsführenden Vorstand den "Erweiterten Vorstand".

Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder kommissarisch ergänzen.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und -wenn von ihm nicht anders bestimmt- geleitet werden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des "Erweiterten Vorstandes" anwesend ist. Andernfalls ist die Sitzung neu einzuberufen und ist dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer oder bei Abwesenheit von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 10 Ehrungen

Mitglieder, die sich in besonderer Weise und über einen längeren Zeitraum um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. eines Jahres und endet mit dem 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 12 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personen-bezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vor-name, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampf-betriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt oder der Verein außer Stande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Hemhofen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt mit Datum des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 05.05.1994, die damit ihre Gültigkeit verliert.

Hemhofen, 12.10.2017

Der geschäftsführende Vorstand:



Kerstin Frank,
1. Vorsitzender



Stefan Schwarz,
2. Vorsitzender



Johanna Decke-Rausch,
Kassier



Kerstin Frank,
1. Vorsitzender



Stefan Schwarz,
2. Vorsitzender



Katrin Luboch
1. Kassier